

166

Ministerratssitzung**Dienstag, 28. Juli 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 12 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr).

Tagesordnung: I. Änderung des Entwurfs des Haushaltsplans 1953; hier: Ergänzung zum Entwurf des außerordentlichen Haushaltsplans 1953. II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Senat. III. Bundesratsangelegenheiten. IV. Personalangelegenheiten. V. [Deutscher Evangelischer Kirchentag 1953]. [VI. Vollzug des Schwerbeschädigtengesetzes; hier: Bildung der Beschwerdeausschüsse]. [VII. Ausstellung der Flüchtlingspässe]. [VIII. Bestellung von Bundesgrenzschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft]. [IX. Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr].

I. Änderung des Entwurfs des Haushaltsplans 1953; hier: Ergänzung zum Entwurf des außerordentlichen Haushaltsplans 1953¹

Staatssekretär Dr. Ringelmann führt aus, der außerordentliche Haushaltsplan 1953 sei zwar schon gedruckt vorgelegt worden, es habe sich aber als notwendig erwiesen, noch in einer Reihe von Punkten Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen und diese dem Landtag zu unterbreiten. Infolgedessen sei mit Note vom 25. Juli 1953 eine Ergänzungsvorlage an den Ministerrat ergangen.² In dieser seien die einzelnen Ansätze so enthalten, wie sie sich nunmehr nach der Möglichkeit sie zu finanzieren darstellten; im wesentlichen handle es sich um eine formale, ziffernmäßige Berichtigung. Sie laufe darauf hinaus, daß alle Posten, für die bisher die Finanzierung noch nicht geklärt gewesen sei, aufgenommen worden seien.

Vor allem verweise er auf Seite 24 der Beilage, wo für Kredite an Unwettergeschädigte ein Betrag von 10 Millionen DM, dem Beschluß in der Ministerratssitzung vom 21. Juli 1953 entsprechend,³ aufgenommen worden sei. Allerdings bleibe die Frage noch offen, ob dieser Betrag ausreiche, nachdem seit dem erwähnten Beschluß abermals schwere Hagelschäden aufgetreten seien.⁴

Auf Seite 3 der Beilage sei für den Wiederaufbau der ehemaligen Kunstakademie in Nürnberg als Gerichtsgebäude der Betrag von 2 550 000 DM aufgenommen worden, nachdem die Voraussetzungen des § 14 RHO seitens des Justizministeriums erfüllt worden seien.

¹ Zum Haushaltsplan 1953 vgl. zuletzt Nr. 163 TOP III, zum ao. Haushalt 1953 Nr. 159 TOP III u. Nr. 164 TOP IV.

² Schreiben des Leiters der Haushaltsabteilung im StMF, MinDirig Traßl, an MPr. Ehard und die anderen Ressorts, 25.7.1953 (StK-GuV 620).

³ S. Nr. 165 TOP III.

⁴ Am 23.7.1953 waren Teile des Alpenvorlandes, insbesondere die Landkreise Miesbach, Rosenheim und Laufen, erneut von schweren Stürmen heimgesucht worden. S. SZ Nr. 169, 25./26.7.1953, „Neue Unwetterkatastrophen in Südbayern“.

Staatsminister Weinkamm stellt fest, daß auf der gleichen Seite unter Kap. A 0403 Titel 734 der Ansatz für das Justizgebäude in Augsburg zu niedrig festgesetzt worden sei und zwar um ca. 300 000 DM. Die Differenz rühre daher, daß die Oberste Baubehörde unrichtige Zahlen gemeldet habe. Er frage den Herrn Staatsminister der Finanzen, ob es genüge, wenn die Oberste Baubehörde jetzt dem Finanzministerium mitteile, daß zu niedrige Ziffern angegeben worden seien.

Staatsminister Zietsch erwidert, wenn eine solche Mitteilung von der Obersten Baubehörde erfolge, sei es möglich, den Ansatz noch bei den Beratungen des ao. Haushalts im Landtag entsprechend abzuändern.

In diesem Zusammenhang kommt Staatsminister Dr. Seidel auf die ursprüngliche Vorlage zum ao. Haushalt zu sprechen und bemerkt, daß der für den Umbau des Geologischen Landesamts vorgesehene Betrag von 40 000 DM um ca. 10 000 DM überschritten werden müsse.⁵

Staatsminister Zietsch erklärt, auch dies könne während der Haushaltsberatungen noch geklärt werden, der zuständige Referent des Wirtschaftsministeriums könne mit Zustimmung des Ministerrats vortragen, daß der ursprüngliche Betrag erhöht werden müsse.

Der Ministerrat erklärt sich mit der Ergänzung zum Entwurf des ao. Haushaltsplans 1953 einverstanden.

Ministerpräsident Dr. Ehard sichert zu, die Vorlage sobald als möglich dem Landtag zuzuleiten.

Ministerpräsident Dr. Ehard ersucht außerdem, Vorlagen, wie z.B. diejenige zur Änderung des Haushaltsplans vom 22. Juli 1953, die in der morgigen Sondersitzung des Ministerrats behandelt werde, nach Möglichkeit nicht vor Erörterung im Ministerrat den Fraktionen usw. zuzuleiten.

Abschließend wird vereinbart, den ao. Ministerrat auf Mittwoch, den 29. Juli 1953, 10 Uhr, festzusetzen.⁶

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Senat

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, am 27. März 1953 sei von mehreren Abgeordneten im Landtag ein Antrag auf Änderung des Gesetzes über den Senat vom 31. Juli 1947 eingebracht worden,⁷ wonach die elf Vertreter der Gewerkschaften im Senat nicht mehr wie bisher vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern, sondern von den anerkannten Spitzenorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Berufsbeamten gewählt werden sollten.⁸

Es handle sich also um eine Auslegung des Art. 35 Nr. 4 der Bayer. Verfassung,⁹ bei der die Auffassungen des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge einerseits und des Staatsministeriums der Finanzen sowie der Bayer. Staatskanzlei andererseits auseinandergingen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß habe schließlich am 7.7.1953 beschlossen, die Staatsregierung zu bitten, zur verfassungsrechtlichen Seite des erwähnten Antrags einen offiziellen Standpunkt zu beziehen.

Der Entwurf zu dieser Stellungnahme vom 28. Juli 1953, den er jetzt verteilen lasse, behandle sehr eingehend den Begriff der „Gewerkschaften“ und gehe im einzelnen auch auf die vorhandene Literatur ein. Wegen der Einzelheiten verweise er auf diesen Entwurf, der zusammenfassend zu der Feststellung komme, daß als „Gewerkschaften“ im Sinne des Art. 35 Nr. 4 Bayer. Verfassung auch die Spitzenorganisationen der Beamtenverbände aufgefaßt werden könnten. Er halte die vom Staatsministerium der Finanzen und der Bayer. Staatskanzlei aufgeführten Gründe für überzeugend und empfehle, in diesem Sinne die vom Landtag gewünschte Stellungnahme abzugeben.

5 Zum Bayer. Geologischen Landesamt s. Volkert, Handbuch S. 326f.

6 Der Bayer. Landtag behandelte den ao. Haushalt 1953 in seiner Sitzung vom 5.8.1953 auf Grundlage des Berichts des Landtagsausschusses für den Staatshaushalt. S. BBd. 1952/53 V Nr. 4466; StB. 1952/53 V S. 1915–1944. Zum Fortgang (Haushaltsgesetz 1953) s. Nr. 167 TOP II.

7 Zum Gesetz Nr. 74 Gesetz über den Senat vom 31. Juli 1947 (GVBl. S. 162) s. Protokolle Ehard I Nr. 19 TOP II.

8 Es handelte sich um einen fraktionsübergreifenden Antrag von Abgeordneten der CSU, der BP, der FDP und des BHE. S. BBd. 1952/53 V Nr. 3986.

9 Art. 35 BV lautet: „Art. 35 Der Senat besteht aus 60 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: 1. aus 11 Vertretern der Land- und Forstwirtschaft; 2. aus 5 Vertretern der Industrie und des Handels; 3. aus 5 Vertretern des Handwerks; 4. aus 11 Vertretern der Gewerkschaften; 5. aus 4 Vertretern der freien Berufe; 6. aus 5 Vertretern der Genossenschaften; 7. aus 5 Vertretern der Religionsgemeinschaften; 8. aus 5 Vertretern der Wohltätigkeitsorganisationen; 9. aus 3 Vertretern der Hochschulen und Akademien; 10. aus 6 Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Der Ministerrat erklärt sich mit Mehrheit mit dem Entwurf des Schreibens vom 28. Juli 1953 einverstanden.¹⁰

III. Bundesratsangelegenheiten

A) Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrats am 31. Juli 1953

1. Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen¹¹

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß es sich hier um kein Zustimmungsgesetz handle, Bedenken gegen den Beschluß des Vermittlungsausschusses (BT-Drucks. Nr. 4636) seien nicht geltend gemacht worden.

Ein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 S. 1 GG wird nicht eingelegt.¹²

2. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes¹³

Bedenken gegen den Beschluß des Vermittlungsausschusses (BT-Drucks. Nr. 4638) bestehen nicht, es wird deshalb Zustimmung gem. Art. 78 GG beschlossen.¹⁴

3. Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953¹⁵

Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 S. 1 GG.¹⁶

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes¹⁷

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, die Änderungswünsche des Bundesrats seien mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 2 und 6 im Vermittlungsausschuß berücksichtigt worden. Was Ziff. 2 betreffe, so sei dem Wunsch des Bundesrats, den § 8 Abs. 1 zu streichen, nicht entsprochen worden.¹⁸ Nach wie vor bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, so daß der Vertreter des Innenministeriums im Koordinierungsausschuß dafür eingetreten sei, unterstützt vom Vertreter des Finanzministeriums,¹⁹ dem Entwurf die Zustimmung nach Art. 78 GG zu versagen.²⁰

Nach kurzer Aussprache, in der vor allem Staatsminister Dr. Schwalber schwere Bedenken gegen den Entwurf erhebt,²¹ wird dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten entsprechend beschlossen, zunächst vor der Bundesratssitzung am Freitag, den 31. Juli 1953 festzustellen, ob sich eine Mehrheit für den Einspruch ergebe. Wenn dies der Fall ist, werden sich die bayerischen Vertreter dem Einspruch anschließen, wenn nicht, wird Stimmenthaltung geübt.²²

10 Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 13.10.1953 auf Grundlage des Berichts des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen. Einwendungen des Senats, der den Gesetzentwurf im ganzen ablehnte, verwarf der Bayer. Landtag in seiner Sitzung vom 3.11.1953 nach längerer Debatte. S. *Bd. 1953/54 VI* Nr. 4633; *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 6* S. 744–753 u. Anlage 511; *StB. 1953/54 VI* S. 89–97 u. 175–186. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat vom 9. November 1953 (*GVBl.* S. 187).

11 Vgl. Nr. 160 TOP I/a16 u. Nr. 166 TOP III/A1.

12 Dieser Satz hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 21). – Gesetz zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen vom 29. September 1953 (*BGBI. I* S. 1451).

13 Vgl. Nr. 160 TOP I/A17 u. Nr. 162 TOP VIII/3.

14 Gesetz zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes vom 4. September 1953 (*BGBI. I* S. 1320).

15 Vgl. Nr. 161 TOP I/B17 u. Nr. 162 TOP VIII/46.

16 Dieser Satz hs. Korrektur v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Auch hier sind Bedenken nicht erhoben worden.“ (StK-MinRProt 21). – Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953 vom 4. September 1953 (*BGBI. I* S. 1321).

17 Vgl. Nr. 162 TOP VIII/7. Der Bundesrat hatte am 3.7.1953 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. S. den Sitzungsbericht der 112. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 3. Juli 1953 S. 336f.; BT-Drs. Nr. 4648; BR-Drs. Nr. 292/53 (Beschluß).

18 Der § 8 Abs. 1 in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung lautete: „Die öffentliche Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Der Bundesrat verlangte die Streichung dieser Bestimmung, da die Gesetzgebung betreffend kommunale Angelegenheiten ausschließlich Ländersache sein. Auch unter der erwähnten Ziff. 6 wurden vom Bundesrat Streichungen mit Bezug auf § 15 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes verlangt; hier waren Regelungen betreffend die Mitwirkung der Reichsregierung – nunmehr: der Bundesregierung – beim Erlaß von Ausführungsvorschriften enthalten, für die nach Auffassung der Länder kein Bedürfnis bestand (BT-Drs. Nr. 4648; BR-Drs. Nr. 292/53 (Beschluß)).

19 Vertreter des StMI in der Koordinierungsbesprechung war MinRat Hermann Feneberg, Vertreter des StMF RR Alfons Fischer.

20 S. das Kurzprotokoll über die 126. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 27. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

21 Dieser Nebensatz hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 21).

22 Zum Fortgang s. Nr. 167 TOP IV.

5. Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes²³

Zustimmung nach Art. 78 GG.²⁴

6. Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)²⁵

Zustimmung.

7. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung²⁶

Bedenken gegen die Vorschläge des Vermittlungsausschusses (BT-Drucks. Nr. 4655) bestehen nicht.²⁷

8. Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit²⁸

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Vermittlungsausschuß habe dem Verlangen des Bundesrats, den Gesetzentwurf völlig zu beseitigen, nicht entsprochen, ja sogar eine Neufassung des § 1 vorgeschlagen, nach welcher der Anwendungsbereich des Gesetzes in persönlicher und sachlicher Beziehung noch erweitert werde.²⁹ Im Koordinierungsausschuß habe der Vertreter des Justizministeriums empfohlen, gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 GG Einspruch einzulegen, während der Vertreter des Wirtschaftsministeriums sich gegen einen Einspruch ausgesprochen habe.³⁰

Die Bedenken gegen den Gesetzentwurf seien in der Tat sehr erheblich, zumal unter das Gesetz auch Fälle wie z.B. die der schweren passiven Bestechung fielen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fügt hinzu, Herr Bundesjustizminister Dr. Dehler habe sich sehr scharf gegen den Entwurf ausgesprochen,³¹ trotzdem sei im Vermittlungsausschuß wenig Neigung³² für die Ablehnung gewesen.

Staatsminister Dr. Seidel gibt zu bedenken, daß verschiedene Personen, die unter das Gesetz fielen, außerordentlich tüchtig seien und sich große Verdienste erworben hätten, weshalb er von einem Einspruch abrate.

Staatsminister Weinkamm entgegnet, in besonderen Fällen gäbe es ja die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, Verfahren einzustellen. Er sei aber der Meinung, daß der vorliegende Entwurf abgelehnt werden müsse, wenn das deutsche Gerichtswesen wieder zu vollem Ansehen kommen solle,

Staatssekretär Maag bezeichnet es dagegen als politische Notwendigkeit, einen Schlußstrich zu ziehen, zumal es ohne dieses Gesetz zu Verfahren von erheblichen Ausmaßen kommen werde, die denkbar schlechte Auswirkungen auf die öffentliche Meinung haben und der Demokratie erheblich schaden könnten.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, die Wirkung sei auch nicht gut, wenn alles, was geschehen sei, zugedeckt werde.

23 Vgl. Nr. 162 TOP VIII/24. Der Deutsche Bundestag hatte dem Gesetz auf Grund des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung vom 29.7.1953 zugestimmt. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14266f. ; BT-Drs. Nr. 4657.

24 Dieser Satz hs. Korrektur v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelaute: „Bedenken werden nicht erhoben“. (StK-MinRProt 21). – Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (*BGBI. I* S. 1267).

25 Vgl. Nr. 138 TOP I/2 u. Nr. 162 TOP VIII/26. – Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (*BGBI. I* S. 848).

26 Vgl. Nr. 162 TOP VIII/30.

27 Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (*BGBI. I* S. 952).

28 Vgl. Nr. 161 TOP I/C1 u. Nr. 162 TOP VIII/32, Nr. 164 TOP VII/b1.

29 Abdruck des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) als BT-Drs. Nr. 4656. Der § 1 des Gesetzentwurfs lautete in dieser Fassung nun: „Wer in der Zeit bis zum 31. Dezember 1951 als Verleger, Journalist oder Angehöriger des öffentlichen Dienstes unmittelbar oder mittelbar Nachrichten, Informationen oder Artikel in strafbarer Weise mitgeteilt, entgegengenommen oder verbreitet oder wer bis zu demselben Zeitpunkt zu einer solchen Handlung angestiftet oder Beihilfe geleistet hat, bleibt straffrei. Straffreiheit tritt auch ein für sonstige Straftaten, die aus Anlaß von Handlungen nach Satz 1 begangen worden sind.“ Zum Wortlaut des § 1 der ursprünglich verabschiedeten Fassung s. . S. das Kurzprotokoll über die 126. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 27. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Vertreter des StMJu in der Koordinierungsbesprechung war MinRat Karl Gebert, des StMWi RegDir Henninger.

31 Zur ablehnenden Haltung von Bundesjustizminister Dehler gegenüber dem fraktionsübergreifenden Initientwurf des Bundestages vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 247, 299 u. 318 .

32 Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelaute: „Zustimmung“ (StK-MinRProt 21).

Staatsminister Dr. Seidel verweist auf den § 2 und stellt fest, daß verschiedene Fälle von dem Straffreiheitsgesetz nicht gedeckt würden.

Staatsminister Weinkamm führt aus, es handle sich hier nicht um eine eigentliche Amnestie, sondern ausgesprochen um ein Gesetz ad hoc.

Nach kurzer Aussprache wird beschlossen, keinen Einspruch einzulegen, sondern sich der Stimme zu enthalten.³³

9. Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG)³⁴

Bedenken gegen die Vorschläge des Vermittlungsausschusses (BT-Drucks. Nr. 4666) bestehen nicht.³⁵

10. Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes³⁶

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß den Wünschen des Bundesrats mit Ausnahme der Ziff. 17 und 18 entsprochen worden sei. Im Koordinierungsausschuß habe allerdings der Vertreter des Innenministeriums schwerwiegende Bedenken gegen die Vorschläge des Vermittlungsausschusses unter Ziff. 9, 10, 14, 24 bis 26 vorgebracht.³⁷ Da aber diesen Bedenken bisher weder vom Bundesrat noch vom Bundestag Rechnung getragen worden sei, habe es wohl kaum großen Zweck, sie nochmals vorzubringen.

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.³⁸

11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes³⁹

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.⁴⁰

12. Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen⁴¹

Einwendungen werden nicht erhoben.⁴²

13. Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 18. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay⁴³

Einwendungen werden nicht erhoben.⁴⁴

14. Entwurf einer Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA = 2. Feststellungs-DV) vom . . . 1953⁴⁵

Der Ministerrat beschließt, sich der in der BR-Drucks. Nr. 333/1/53 unter Ziff. I enthaltenen Empfehlung des Finanzausschusses anzuschließen. Dagegen wird die Empfehlung unter Ziff. II dieser Drucksache nicht unterstützt.⁴⁶

15. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften⁴⁷

33 Zum Fortgang s. Nr. 185 TOP II u. Nr. 188 TOP I/14.

34 Vgl. Nr. 142 TOP I/8, Nr. 144 TOP I/1, Nr. 159 TOP VII/2, Nr. 160 TOP I/a14, Nr. 163 TOP VIII/2 u. Nr. 164 TOP VII/a9.

35 Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (*BGBI. I* S. 1387).

36 Vgl. Nr. 138 TOP I/4 u. Nr. 164 TOP VII/a32.

37 Vgl. . S. das Kurzprotokoll über die 126. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 27. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

38 Die Worte „gemäß Art. 78 GG“ hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 21). In thematischem Fortgang (Ausführungsgesetz) s. Nr. 181 TOP I. – Sozialgerichtsgesetz (SSG) vom 3. September 1953(*BGBI. I* S. 1239).

39 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 128 TOP I/21. Zum Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (*BGBI. I* S. 83) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 102 TOP I/13.

40 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (*BGBI. I* S. 1037).

41 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 398/53.

42 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 198 TOP I/39. – Gesetz über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen vom 8. Juni 1954 (*BGBI. II* S. 573).

43 S. im Detail StK-GuV 13039. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 505 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 399/53.

44 Zum Fortgang s. Nr. 188 TOP I/24.

45 Vgl. Nr. 164 TOP VII/a24.

46 Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV) vom 24. August 1953 (*BGBI. I* S. 1026).

47 Vgl. Nr. 164 TOP VII/23.

Zustimmung nach Maßgabe der in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 392/1/53 enthaltenen Empfehlung des Finanzausschusses.⁴⁸

16. Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. AbgabenDV-LA)⁴⁹

17. Entwurf einer Sechsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. AbgabenDV-LA)⁵⁰
und

18. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA)⁵¹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.⁵²

19. Änderung der Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes⁵³

Der Änderung der Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 LAG wird zugestimmt.⁵⁴

20. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunal-Obligationen der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank – Ausgabe 13b –, Düsseldorf, in Höhe von 35 000 000 Deutsche Mark⁵⁵

21. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Hypothekendarlehenpfandbriefe – Reihe 25 – der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark⁵⁶

22. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Württembergischen Kommunalanleihe – Serie III – der Württembergischen Girozentrale – Württembergische Landeskommunalbank Stuttgart in Höhe von 30 000 000 Deutsche Mark⁵⁷

23. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrverbandes, Essen, in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark⁵⁸
und

48 Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 16. September 1953 (BGBl. I S. 1384).

49 S. im Detail StK-GuV 13512. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 410/53. Auf Grundlage des § 139 Abs. 1 und des § 141 Nr. 3 LAG diente die Durchführungsverordnung der Überleitung der Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes in die Vorschriften des LAG betreffend die Hypothekengewinnabgabe. – Fünfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. AbgabenDV-LA) vom 21. August 1953 (BGBl. I S. 1030).

50 S. im Detail StK-GuV 13513. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 411/53. Die vorliegend behandelte Durchführungsverordnung stellte eine Änderungsverordnung zur 4. AbgabenDV-LA vom 8.10.1952 (BGBl. I S. 662 ; s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/35d) dar; diese regelte die Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe. Mit der 6. AbgabenDV wurde die Anwendung der 4. AbgabenDV-LA auch auf das Land Berlin ausgedehnt. – Sechste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. AbgabenDV-LA) vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1032).

51 Vgl. Nr. 146 TOP I/A11. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 412/53. Es handelte sich um die Abänderung der 2. LeistungsDV-LA gemäß der Abänderungsvorschläge des Bundesrates.

52 Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 21. August 1953 (BGBl. I S. 1026).

53 Vgl. Nr. 146 TOP I/A11. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 413/53.

54 Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 21. August 1953 (BANz. Nr. 166, 29.8.1953).

55 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 416/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunal-Obligationen der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank – Ausgabe 13b –, Düsseldorf, in Höhe von 35 000 000 Deutsche Mark vom 18. August 1953 (BANz. Nr. 163, 28.8.1953).

56 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 4141/53 – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Hypothekendarlehenpfandbriefe – Reihe 25 – der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark vom 18. August 1953 (BANz. Nr. 163, 28.8.1953).

57 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 417/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Württembergischen Kommunalanleihe – Serie III – der Württembergischen Girozentrale – Württembergische Landeskommunalbank Stuttgart in Höhe von 30 000 000 Deutsche Mark vom 18. August 1953 (BANz. Nr. 163, 28.8.1953).

58 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 418/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrverbandes, Essen, in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark vom 17. August 1953 (BANz. Nr. 163, 28.8.1953).

24. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrtalsperrenvereins, Essen, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark⁵⁹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

25. Ernennung des Staatsfinanzrats im Landesdienst Dr. Bruno Kolbe⁶⁰ zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung⁶¹

Es wird beschlossen, dieser Ernennung zuzustimmen.

26. Entwurf einer Bestallungsordnung für Ärzte⁶²

Ministerialrat Dr. Gerner erläutert die in der BR-Drucks. Nr. 93/1/53 enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, von denen diejenigen unter I Ziff. 1 mit 42a, sowie 42c und 43 nach Meinung des Koordinierungsausschusses unterstützt werden könnten.⁶³ Was die Empfehlung unter I Ziff. 42b betreffe, so werde hier vorgeschlagen, einen Landesantrag zu stellen mit dem Ziele, die Absätze 2 und 3 des § 69 durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„Die Bestallung als Arzt erhält nach bisherigem Recht, wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung die ärztliche Vorprüfung bestanden hat.“

Der Ministerrat beschließt, diesen Antrag zu stellen, im übrigen aber zuzustimmen.⁶⁴

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, die Empfehlung unter I Ziff. 44 befaße sich mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung; der Koordinierungsausschuß schlage vor, den Übergang weiter zu erleichtern und deshalb folgenden Landesantrag zu stellen, durch welchen Satz 1 des § 70 geändert werde:

„Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.“

Es wird beschlossen, diesen Antrag zu stellen.

Abschließend berichtet Ministerialrat Dr. Gerner über die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Entschließung (Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 93/1/53).

Es wird beschlossen, einen bayerischen Antrag zu stellen mit dem Ziele, der Entschließung folgende Fassung zu geben:

„Zur Vermeidung eines wirtschaftlichen Notstandes in den Reihen der Medizinalassistenten empfiehlt der Bundesrat den Tarifvertragsparteien, den Geltungsbereich der für das Krankenhauswesen maßgebenden Tarifordnungen so zu ergänzen, daß auch der Medizinalassistent während der Vorbereitungszeit von diesen Tarifordnungen erfaßt wird. Bei der Bemessung der den Medizinalassistenten zu gewährenden Vergütung ist davon auszugehen, daß der Medizinalassistent eine Tätigkeit ausübt, die der Tätigkeit des bisherigen Pflichtassistenten im wesentlichen gleichkommt.“

Außerdem wird Herr Ministerialrat Dr. Gerner vom Ministerrat ermächtigt, die Vertreter der Studenten der Medizin über die Beschlüsse des Ministerrats zu unterrichten.⁶⁵

27. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen⁶⁶

Der Ministerrat verbleibt bei seinem früheren Beschluß, diesem Entwurf die Zustimmung zu versagen.⁶⁷

59 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 415/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrtalsperrenvereins, Essen, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark vom 17. August 1953 (*BAnz.* Nr. 163, 28.8.1953).

60 Biogramm: kolbebruno_80059

61 S. die BR-Drs. Nr. 407/53.

62 Vgl. Nr. 158 TOP I/15.

63 S. das Kurzprotokoll über die 126. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 27. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

64 Die Worte „im übrigen aber zuzustimmen“ hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 21).

65 Zum Fortgang s. Nr. 168 TOP VIII.

66 S. im Detail StK-GuV 11010. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 391/53.

67 Hier liegt eine irrtümliche Äußerung vor; der Verordnungsentwurf war noch nicht Gegenstand der Beratung im Ministerrat gewesen. Der Verordnungsentwurf wurde in der Folge nicht weiter behandelt und nicht verabschiedet.

28. Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Paßkontrolldienstes für die Britische Zone auf die Bundesrepublik Deutschland⁶⁸

Stimmenthaltung.⁶⁹

29. Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger⁷⁰

Sämtliche in der BR-Drucks. Nr. 329/1/53 enthaltenen Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse werden unterstützt.⁷¹

30. Entwurf einer Vierten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen⁷²

Zustimmung gemäß Art. 130 Abs. 1 GG.⁷³

31. Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Hans Maier⁷⁴ in Bayreuth zum Bundesanwalt⁷⁵

Diesem Ernennungsvorschlag wird zugestimmt.⁷⁶

32. Verfassungsbeschwerde der Gesamtdeutschen Volkspartei zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob das Wahlgesetz zum 2. Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8.7.1953 (*BGBI. I* S. 470) mit dem Grundgesetz vereinbar ist⁷⁷

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß dieser Punkt der Tagesordnung am kommenden Freitag wahrscheinlich schon überholt sei und nicht mehr behandelt werde.

Vorsorglich wird beschlossen, von einer Äußerung abzusehen.⁷⁸

33. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung⁷⁹

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, der Koordinierungsausschuß schlage vor, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 330/1/53 zusammengefaßten Empfehlungen unter I und II Ziff. 1 mit 17, 18b mit 21, III Ziff. 1 mit 6a, 7 mit 19b, 20 mit 28 und IV, V und VI.⁸⁰

Dagegen sei es wohl nicht zweckmäßig, die Empfehlungen unter II Ziff. 18a und III Ziff. 19c zu unterstützen. Insbesondere weise das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr darauf hin, daß § 70 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung und § 46 der Straßenverkehrsordnung unter dem Gesichtspunkt des sogenannten überregionalen Verwaltungsaktes Verwaltungsakte des Bundesverkehrsministeriums vorsehe. Diese seien aber in Wirklichkeit nicht überregionaler Art und sollten daher durch die Länder vorgenommen werden. Das Wirtschaftsministerium empfehle deshalb, einen Landesantrag zu stellen, durch welchen eine

68 S. im Detail StK-GuV 14894. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 401/53.

69 Die Stimmenthaltung lag darin begründet, daß „nach der von Bayern bisher vertretenen Auffassung eine Zuständigkeit des Bundes für die Paßnachschau wegen derer Natur als Polizeiangelegenheit nicht anerkannt werde.“ S. das Kurzprotokoll über die 126. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 27. Juli 1953, Zitat ebd. (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Vgl auch Nr. 145 TOP X/c. – Verordnung zur Überführung des Paßkontrolldienstes für die Britische Zone in die Bundesverwaltung vom 24. September 1953 (*BGBI. I* S. 1463).

70 S. im Detail StK-GuV 11012. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 329/53.

71 Bei der BR-Drs. Nr. 329/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Innen- und des BR-Finanzausschusses. – Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger vom 12. August 1953 (*BAnz.* Nr. 156, 15.8.1953).

72 Vgl. thematisch ähnlich Nr. 164 TOP VII/a64. S. im Detail StK-GuV 10667. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 400/53. Mit der Verordnung wurde das Deutsche Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen in Bad Salzuflen zum 30.9.1953 aufgelöst und die noch anfallenden Abwicklungskosten auf die Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen übertragen. S. *Vogel*, Westdeutschland III S. 647ff.

73 Die Worte „gemäß Art. 130 Abs. 1 GG“ hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 21). Die Verordnung wurde unter geändertem Titel veröffentlicht. – Dritte Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen vom 19. Februar 1954 (*BGBI. I* S. 18).

74 Biogramm: maierhans_33278

75 S. StK 13830.

76 Das BMJ hatte sich bereits seit 1951 zunächst um eine Abordnung Maiers an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe, dann um dessen Ernennung zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof bemüht; die Ernennung zum Bundesanwalt lehnte Maier allerdings ab. S. die Schreiben des StMJu an das BMJ, 15.5.1951; Schreiben des BMJ an das StMJu, 15.4.1953; Schreiben Maiers an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Bamberg, 15.10.1953 (MJu 26658).

77 S. die BR-Drs. Nr. R 142/53, R 143/53.

78 In thematisch ähnlichem Fortgang s.u. Nr. 166 TOP III/A43.

79 S. im Detail StK-GuV 11019. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 330/53.

80 S. das Kurzprotokoll über die 126. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 27. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

Neufassung des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und des § 46 der Straßenverkehrsordnung erreicht werde; dieser Antrag könne den Wortlaut der Anträge des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18. Juli 1953 Nr. 0218 – IV/51 – 74 242 unter Ziff. 7, 8 und 12 übernehmen.⁸¹ Dieser Auffassung habe sich übrigens auch der Vertreter des Staatsministeriums des Innern⁸² angeschlossen. Der Ministerrat beschließt, den Antrag zu stellen.⁸³

34. Entwurf einer Verordnung über Viehzählungen im Jahre 1953⁸⁴

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.⁸⁵

35. Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischer Rüböle und Feintalges⁸⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

36. Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner⁸⁷

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 404/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.⁸⁸

37. Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes⁸⁹
und

38. Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes⁹⁰

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.⁹¹

39. Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes⁹²
und

40. Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland⁹³

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG.⁹⁴

41. Entwurf einer Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen⁹⁵

81 Schreiben des StMWV (Abdruck) an das Sekretariat des Bundesrates, den Bundesverkehrsminister, den Bevollmächtigten Bayerns beim Bund und an das StMI, 18.7.1953 (StK-GuV 11019).

82 MinRat Feneberg; s.o. .

83 Abdruck des bayerischen Antrags als BR-Drs. Nr. 330/3/53. – Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1131; Berichtigung S. 1354).

84 Vgl. Nr. 164 TOP VII/a60.

85 Die Worte „gemäß Art. 80 Abs. 2 GG“ hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 21). Die Verordnung wurde in der Folge nicht veröffentlicht.

86 S. im Detail StK-GuV 10088. Vgl. Nr. 142 TOP I/29. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 406/53. – Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischer Rüböle und Feintalges vom 26. August 1953 (BAnz. Nr. 168, 2.9.1953).

87 S. im Detail StK-GuV 10998. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 404/53.

88 Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner vom 27. August 1953 (BGBl. I S. 1082).

89 S. im Detail StK-GuV 10852. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 422/53.

90 S. im Detail StK-GuV 10847. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 423/53. Zur Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 6. April 1951 (BGBl. I S. 236) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 18 TOP VII/28.

91 Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. August 1953 (BGBl. I S. 973). – Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. August 1953 (BGBl. I S. 971).

92 S. im Detail StK-GuV 10849. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 424/53. – Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. August 1953 (BAnz. Nr. 170, 4.9.1953).

93 Vgl. Nr. 146 TOP I/A1 u. Nr. 162 TOP VIII/52. S. im Detail StK-GuV 15274. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 420/53.

94 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 18. August 1953 (BAnz. Nr. 159, 20.8.1953).

95 S. im Detail StK-GuV 15976. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 399 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 419/53. Mit der Verordnung wurden aus dem Saarland verdrängte Deutsche, die ihren Wohnsitz aufgrund Maßnahmen der Besatzungsmacht oder der Saarbehörden

Bedenken werden nicht vorgebracht.⁹⁶

42. Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates⁹⁷

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Koordinierungsausschuß habe sich dafür ausgesprochen, einen Landesantrag mit dem Ziele zu stellen, den letzten Satz des vorgeschlagenen § 12 zu streichen.⁹⁸ Dieser Satz behandle das Verfahren zur Anrufung des Vermittlungsausschusses.⁹⁹ Wenn sich für einen bayerischen Antrag auch wohl kaum eine Mehrheit finden werde, so müsse doch wohl die Streichung beantragt werden; dieser Meinung sei auch Herr Ministerialdirektor Leusser.¹⁰⁰

Der Ministerrat beschließt, diesen Antrag zu stellen.¹⁰¹

Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt mit Zustimmung des Kabinetts,¹⁰² er werde in der Vorbesprechung der Bundesratssitzung noch versuchen, eine Absetzung durchzusetzen, um eine Überprüfung der Fassung der Geschäftsordnung im Ganzen zu erreichen.¹⁰³

43. Verfassungsbeschweide des Bundesministers a.D. Dr. Dr. Gustav Heinemann¹⁰⁴ und drei Anderer zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob § 26 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 des Wahlgesetzes zum 2. Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8.7.1953 (*BGBI. I* S. 470) mit Art. 3 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG vereinbar sind¹⁰⁵

Von einer Äußerung wird abgesehen.

B) Weitere Punkte für die Tagesordnung der Bundesratssitzung vom 31. Juli 1953

1. Verordnung über die Bundestagswahlstatistik 1953¹⁰⁶

Ministerialrat Dr. Gerner erklärt, der Entwurf sei dem Bundesrat so spät zugeleitet worden, daß es nicht mehr möglich gewesen sei, ihn in den Ausschüssen zu behandeln. Außerdem werde eingewendet, durch die vorgesehene Verteilung verschiedenfarbiger oder mit besonderem Kennzeichen versehener Wahlscheine zur Feststellung der Wahlbeteiligung der Frauen, der jugendlichen Wähler usw. könne es zweifelhaft werden, ob das Wahlgeheimnis noch gewahrt bleibe.

In der Aussprache werden ebenfalls erhebliche Bedenken gegen den Entwurf geltend gemacht, worauf beschlossen wird, einen Landesantrag auf Streichung des Satzes 2 in § 1 zu stellen.¹⁰⁷

hatten aufgeben müssen oder nicht mehr in das Saargebiet hatten zurückkehren können, im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes den SBZ-Flüchtlingen gleichgestellt.

96 Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953 (*BGBI. I* S. 1074).

97 Vgl. Nr. 164 TOP VII/a70.

98 S. das Kurzprotokoll über die 126. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 27. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

99 Bezug genommen wird auf die BR-Drs. Nr. 332/53 (neu), eine Neufassung des Geschäftsordnungsentwurfs des Bundesrates, die auf Empfehlungen des Ständigen Beirats beruhte und die den ursprünglichen Antrag vom 1.7.1953 (s.) ersetzte; der vorliegend behandelte § 12 des Entwurfs entsprach wörtlich dem § 11a des Antrags vom 1.7.1953. Der § 12 der alten Geschäftsordnung vom 8.9.1950 war rein technischer Natur und hatte gelautet: „(1) Nach Schluß der Beratung wird die Auffassung der in der Sitzung vertretenen nicht stimmberechtigten Länder festgestellt. (2) Abstimmungen sind in der alphabetischen Reihenfolge der Länder durchzuführen.“ Der § 12 in der Neufassung der Geschäftsordnung sollte lauten: „In Verfahren nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stellt der Präsident zunächst fest, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ist dies nicht der Fall, so läßt er über die Einzelanträge beraten und abstimmen. Schließlich läßt der Präsident darüber beraten und abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung aller gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll.“

100 Vgl. das Schreiben von MD Leusser an MinRat Gerner, 15.7.1953. Darin teilte der Bayer. Bevollmächtigte beim Bund mit, daß in einer Besprechung mit den Bevollmächtigten der Länder vom gleichen Tage „ich mit der bayerischen Anregung zu § 11a allein geblieben bin“ und daher ein entsprechender bayerischer Antrag im Bundesratsplenium gestellt werden müsse (StK 10311).

101 Abdruck des bayerischen Antrags als BR-Drs. Nr. 332/2/53 (neu).

102 Die Worte „mit Zustimmung des Kabinetts“ hs. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 21).

103 Die letzte Passage hs. Änderung bzw. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „... er werde in der Vorbesprechung der Bundesratssitzung noch versuchen, eine Absetzung zu erreichen.“ (StK-MinRProt 21). Der Bundesrat nahm die neue Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 31.7.1953 gegen die Stimmen von Rheinland-Pfalz und Bayern an. S. den Sitzungsbericht über die 114. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 31. Juli 1953 S. 407; BR-Drs. Nr. 332/53 (neu) Beschluß. – Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung vom 31. Juli 1953 (*BGBI. I* S. 527).

104 Biogramm: heinemanngustav_83854

105 Vgl. thematisch ähnlich oben Nr. 166 TOP III/A32. Art. 3 Abs. 1 GG lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“; Art. 38 Abs. 1 GG: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

106 S. im Detail StK-GuV 11013. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 404f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 421/53.

107 Die letzte Passage hs. Änderung bzw. Ergänzung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „... worauf beschlossen wird, sich dagegen auszusprechen.“ (StK-MinRProt 21). Der § 1 des Verordnungsentwurfs (w.o.) lautete: „Das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag 1953 ist durch Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der Zahlen der Wahlberechtigten

2. Verordnung zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften¹⁰⁸

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, im Koordinierungsausschuß habe der Vertreter des Innenministeriums Bedenken gegen § 4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs erhoben, da die vorgesehene Regelung dem Vorsitzenden die Möglichkeit gebe, auf die Zusammensetzung der Beisitzer einen sachlich nicht gerechtfertigten Einfluß zu nehmen.¹⁰⁹

Der Ministerrat beschließt, einen bayerischen Antrag auf Ablehnung dieser Bestimmung zu stellen.¹¹⁰

C) Weitere Bundesratsangelegenheiten

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundestagsabgeordneten Luise Albertz und 146 anderer Mitglieder des Bundestags vom 11. Mai 1953 (Wehrstreit)¹¹¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, das Bundesverfassungsgericht habe sämtliche Länder um eine Äußerung gemäß § 77 BVerfGG¹¹² zu diesem Verfahren gebeten. Es ergebe sich nun die Frage, ob eine derartige Erklärung abgegeben werden solle. Im einzelnen handle es sich darum zu erklären, daß die Bayerische Staatsregierung an ihrer Auffassung, die beiden Gesetze vom 26. Mai und 27. Mai 1952 bedürften der Zustimmung des Bundesrats, festhalte. Ferner könne in der Erklärung festgestellt werden, daß die vom Bundesrat am 15. Mai 1953 beschlossene Feststellung, es sei kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt und deshalb diese Gesetze beschlossen, nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung in der Sache auch die Erteilung der Zustimmung des Bundesrats zu diesen Gesetzen enthalte.

Staatsminister Dr. Seidel meint, wenn der Ministerpräsident zu der Auffassung komme, es sei notwendig, diese Erklärung abzugeben, so könne ihm wohl jetzt schon die Ermächtigung des Ministerrats erteilt werden.

Nach kurzer Aussprache wird beschlossen, vorerst keine Erklärung gemäß § 77 BVerfGG abzugeben.

IV. Personalangelegenheiten

1. Wahl des Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs und der Berufsrichter¹¹³

Der Ministerrat beschließt, in Ergänzung des dem Landtag zugeleiteten Vorschlags vom 15. Juli 1953 weiterhin den Präsidenten des Oberlandesgerichts München, Dr. Josef Wintrich, zum Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vorzuschlagen.

Ferner wird beschlossen, dem Landtag als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs den Landgerichtspräsidenten Dr. Wilhelm Behl vorzuschlagen, dagegen den Vorschlag Landgerichtsdirektor Albert Bischoff vorerst noch zurückzustellen.¹¹⁴

2. Besetzung der Stelle des Oberfinanzpräsidenten in Nürnberg¹¹⁵

Der Ministerrat beschließt, anstelle des als Ministerialdirektor in den Bundesdienst übertretenden Oberfinanzpräsidenten Dr. Ludwig Heßdörfer,¹¹⁶ den Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen, Dr. Heinrich Fürholzer,¹¹⁷ zum Oberfinanzpräsidenten in Nürnberg zu ernennen.

und der abgegebenen Stimmen in ihrer Verteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge statistisch zu bearbeiten. In einzelnen Gebieten, die von dem Statistischen Bundesamt im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern ausgewählt werden, sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen.“ – Verordnung über die Bundestagswahlstatistik 1953 vom 21. August 1953 (*BAnz.* Nr. 162, 25.8.1953).

108S. im Detail Minn 81068 u. Minn 81069. Vgl. Nr. 156 TOP I/1. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 408/53.

109S. das Kurzprotokoll über die 126. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 27. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). § 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs (w.o.) lautete: „Bis zu Beginn der Verhandlung können Mitglieder der Prüfstelle durch einen Antragsteller, Verleger oder Verfasser wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Prüfstelle nach Anhörung des abgelehnten Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat die Anzahl der Beisitzer aus der Gruppe zu ergänzen, der der Abgelehnte angehört.“

110Zum Fortgang s. Nr. 179 TOP I/a14 u. Nr. 188 TOP I/29; thematisch auch Nr. 169 TOP VII (Besetzung der Bundesprüfstelle).

111Vgl. Nr. 159 TOP VII/1 u. Nr. 164 TOP VII/a66.

112Hier und folgend in der Vorlage die unübliche Abkürzung „BVGg“. – Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (*BGBI.* I S. 243).

113Vgl. Nr. 164 TOP V u. Nr. 165 TOP VI/2.

114Zum Fortgang s. Nr. 168 TOP IX, Nr. 178 TOP XIV, Nr. 181 TOP X, Nr. 182 TOP VIII u. Nr. 183 TOP VIII/1.

115Vgl. thematisch Nr. 163 TOP VII.

116In der Vorlage irrtümlich „Hans Hessdörfer“.

117Biogramm: furholzerheinrich_46640

*V. Deutscher Evangelischer Kirchentag 1953*¹¹⁸

Ministerialdirektor Schwend verliest ein Schreiben des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Dr. R. von Thadden-Trieglaff,¹¹⁹ in dem um einen Zuschuß zu den Kosten des diesjährigen Kirchentages in Hamburg gebeten werde.¹²⁰ Vor allem werde betont, daß die Mittel für Reisekosten, Unterbringung usw. der evangelischen Christen aus der sowjetischen Besatzungszone [und] Ost-Berlin bestimmt seien. Man rechne mit etwa 10 000 Teilnehmern aus der Sowjetzone, da die Ostzonenregierung verbindlich zugesagt habe, 10 000 Interzonenpässe zu bewilligen. Der Präsident des Evangelischen Kirchentages habe sich an die Bundesregierung wie an alle Landesregierungen gewandt.

Staatssekretär Dr. Oberländer und Staatsminister Weinkamm unterstreichen die Bedeutung des Kirchentages in Hamburg und empfehlen, einen Zuschuß zu bewilligen.

Staatsminister Zietsch erklärt sich damit einverstanden, macht aber darauf aufmerksam, daß leider kein allzu hoher Betrag gegeben werden könne.

Der Ministerrat beschließt, einen Zuschuß von 10 000 DM zu geben, der aus Einzelpl. XIII Tit. 302 entnommen wird.

*[VI.] Vollzug des Schwerbeschädigtengesetzes; hier: Bildung der Beschwerdeausschüsse*¹²¹

Es wird beschlossen, diesen Punkt mit Rücksicht auf die Abwesenheit des Herrn Staatsministers Dr. Hoegner zurückzustellen.¹²²

*[VII.] Ausstellung der Flüchtlingspässe*¹²³

Ministerpräsident Dr. Ehard nimmt Bezug auf die Besprechung dieser Angelegenheit im letzten Ministerrat und erkundigt sich nach dem Stand der Angelegenheit.

Staatssekretär Dr. Oberländer erwidert, inzwischen sei eine Einigung mit dem Staatsministerium der Finanzen zustande gekommen, die Mittel für die Ausstellung der Flüchtlingspässe würden bereitgestellt.

*[VIII.] Bestellung von Bundesgrenzschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft*¹²⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, die Bundesminister der Justiz und des Innern hätten am 13. Mai 1953 die Landesregierungen gebeten, gewisse Beamtengruppen des Bundesgrenzschutzes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestellen.¹²⁵ Die Staatsministerien der Justiz und des Innern seien der Auffassung, daß eine solche Bestellung erst dann vorgenommen werden könne, wenn der Gesamtkomplex der Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft geklärt sei, abgesehen davon, daß nach Meinung des Staatsministeriums des Innern eine Bestellung der im Paßkontrolldienst tätigen Beamten des Bundesgrenzschutzes in Bayern überhaupt nicht in Betracht komme, weil hier der Paßkontrolldienst von der bayerischen Grenzpolizei wahrgenommen werde.¹²⁶

Staatsminister Weinkamm fügt hinzu, die Angelegenheit werde in einer Justizministerkonferenz eingehend behandelt werden, so daß sie heute zurückgestellt werden könne. Das Staatsministerium der Justiz werde zu gegebener Zeit darauf zurückkommen.¹²⁷

118S. StK 18593. Vgl. thematisch ähnlich Nr. 154 TOP VII/a. Zur Geschichte des 1949 gegründeten Deutschen Evangelischen Kirchentages s. *Schroeter*, Kirchentag, zum fünften Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 12. bis 16.8.1953 in Hamburg hier die S. 127–145; auch *Kirche in Bewegung*.

119Biogramm: thaddentrieglafffrei_78361

120Schreiben von v. Thadden-Trieglaff an MPr. Ehard, 20.7.1953 (StK 18593).

121Zum Schwerbeschädigtengesetz s. Nr. 156 TOP I/2.

122Zum Fortgang s. Nr. 168 TOP IV.

123Vgl. Nr. 165 TOP VII.

124S. StK-GuV 965 u. StK-GuV 966; MInn 91749 u. MInn 91750; Präsidium der Bayerischen Landpolizei 94.

125Schreiben des BMJ und des BMI an die Landesregierungen – mit Ausnahme von Berlin –, 13.5.1953 (StK-GuV 965).

126S. das Schreiben von MD Platz (StMI) an die StK, 17.6.1953; Schreiben von MD Walther (StMJu) an die StK, 10.7.1953 (StK-GuV 965).

127Zum Fortgang s. Nr. 183 TOP XIV.

[IX.] *Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr*

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, am 20. Juli 1953 sei dieses Übereinkommen in München paraphiert worden. Es handle sich hier um ein sogenanntes Verwaltungsabkommen, das unter anderem auch die Beförderung bayerischer Exekutivorgane, z.B. von Grenzpolizeibeamten, regle.¹²⁸ Beim Abschluß derartiger Abkommen, die den Bereich der landeseigenen Verwaltung betreffen, sei eine Beteiligung oder Mitwirkung des Bundes oder eine Vertretung der Länder durch den Bund nach dem Grundgesetz nicht vorgesehen. Trotzdem sei das Abkommen ausschließlich zwischen den Vertretern der Bundesrepublik und den Vertretern der österreichischen Bundesregierung abgeschlossen worden. Es müßte jetzt wohl ein Schreiben an das Auswärtige Amt gerichtet werden, in dem auf die staatsrechtlichen Gegebenheiten verwiesen und angeregt werde, das am 20. Juli 1953 paraphierte Übereinkommen durch eine Ergänzung der Präambel zu einem gemeinschaftlichen Abkommen umzugestalten. Wenn sich die Bundesregierung auf diesen Vorschlag nicht einlasse, müsse ein Sonderabkommen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Österreichischen Bundesregierung abgeschlossen werden.

Ministerpräsident Dr. Ehard bezeichnet diesen Vorschlag als richtig, worauf beschlossen wird, so zu verfahren.¹²⁹

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

¹²⁸Zum vorliegend erwähnten deutsch-österreichischen Übereinkommen vom 20.7.1953 keine archivalische Überlieferung ermittelt. Die Verhandlungen über das Verwaltungsabkommen sollten sich noch länger hinziehen und wurden erst durch ein Abkommen vom 14.9.1955 abgeschlossen; das Bundesgesetz zu diesem Abkommen trat erst im Jahre 1957 in Kraft. S. hierzu im Detail StK-GuV 15005. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 331/56.

¹²⁹Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr vom 4. Juli 1957 (*BGBI. II* S. 592).